

AVENTUM GmbH AGB zur Softwaremiete

Stand Januar 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete von Standard-Software für Geschäftskunden

1 Vertragsgegenstand

1.1 AVENTUM räumt dem Anwender das nicht ausschließliche, zeitlich befristete Recht ein, die lizenzierte Software nebst Dokumentation während der Vertragslaufzeit gemäß der nachfolgenden Lizenzbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei AVENTUM und deren Lizenzgebern.

1.2 Gegenstand des Vertrags ist die Software in der bei Vertragsschluss allgemein herausgegebenen Version. Die Leistung von AVENTUM beinhaltet keinen Anspruch des Anwenders auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung der Software, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden. Für die Beschaffung derartiger Programmweiterungen oder -änderungen, einschließlich Anpassungen der Software an geänderte rechtliche Bestimmungen, ist der Anwender verantwortlich.

Details hinsichtlich des Leistungsumfanges werden im jeweiligen Einzelvertrag geregelt. Die von AVENTUM im Rahmen der Leistungserbringung verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen werden auf konkrete Anfrage mitgeteilt. AVENTUM behält sich vor, die Unterstützung von technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder

(i) die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder

(ii) rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder

(iii) mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.

1.3 AVENTUM bestimmt im Fall von Fortentwicklungen nach eigenem Ermessen die Leistungsfähigkeit der Software in der fortentwickelten Version. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmweiterungen der Software. AVENTUM behält sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten in der fortentwickelten Version vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit AVENTUM ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht.

1.4 Die unter dieser Ziffer 2 genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt, dass er

(a) die fälligen Lizenzgebühren vollständig entrichtet und
(b) sich vor der ersten Nutzung der Software als Endkunde registrieren lässt.

1.5 Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein (z. B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU).

1.6 Darüber hinaus bietet AVENTUM als Teil der Leistung einen Service. Dieser beinhaltet Software-Wartung und teils auch Hotline-Beratung für die jeweilige Lösung über die von

AVENTUM bekannt gegebenen Telefon- oder Internet-Adressen.

2 Nutzungsrechte des Anwenders

2.1 Named User

2.1.1 Dem Anwender wird durch diese Vereinbarung das Recht eingeräumt, bestimmten natürlichen Personen Nutzungsrechte an der Software bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl von Named Users zuzuweisen und die Software für den Anwender durch die Benutzer nutzen zu lassen. Ein Named User bezeichnet eine natürliche Person die vom Endkunden als Nutzer eines Produktes bestimmt wird und die mittels verschiedener Endgeräte auf eine Software zugreift bzw. diese verwendet. Die Zuweisung von Named Users erfolgt nach Bestimmung durch AVENTUM:

- in der Software durch die Eintragung des Named Users in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts bzw. der Lizenz; oder

- durch die Mitteilung des Namens des Named Users, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Named User und des Datums der Zuweisung an AVENTUM; oder

- durch die Aufzeichnung des Namens des Named Users, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Named User und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder

- gemäß der von AVENTUM in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

AVENTUM ist vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Anwender vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.

Die Named User dürfen die Software auf einer beliebigen Anzahl an Endgeräten (PC, Tablett-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Endgeräts gleicher Art durch dieselbe natürliche Person erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere natürlicher Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Named User zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Der Anwender darf die Zuweisung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Named User dauerhaft aufgibt und durch einen neuen Named User ersetzt.

Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Named Users zur Software sicher zu sperren.

2.1.2 Dem Anwender kann das Recht eingeräumt werden, Nutzungsrechte bestimmten Geräten (z.B. PC, Server, Tablett-PC, Mobiltelefon) (im Folgenden: Gerät) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, die von einer unbeschränkten Anzahl an natürlichen Personen genutzt werden dürfen („Device-CAL“). Die Definition von Gerät und weitere Nutzungsbedingungen werden individuell pro Fall im Einzelvertrag bzw. in der Bestellung festgelegt.

2.1.3 Eine Nutzung ist nur mit der zugehörigen von AVENTUM gelieferten Client-Software erlaubt. Ein Named User kann an einem Arbeitsplatz die Client-Software von AVENTUM und weitere Dritt-Software-Produkte verwenden, mittels derer der Named User die lizenzierte Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten

Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der lizenzierten Software durch den Named User darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Software durch den Named User ohne die Dritt-Software-Produkt nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Software von AVENTUM. Die gesetzlichen Rechte oder von AVENTUM gesondert eingeräumte Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf eventuell einer Third-Party-Lizenz von AVENTUM. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-Party-Lizenzen besteht nicht.

2.2 Im Rahmen des dem Anwender gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Anwender verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15ff AktG zur Nutzung berechtigt, soweit der Anwender AVENTUM die nutzenden verbundenen Unternehmen anzeigt. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber AVENTUM ein.

2.3 Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs, der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von AVENTUM freigegebenen Betriebssystemumgebung und mindestens unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.

2.4 Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15ff AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von AVENTUM in Textform. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet.

Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu ändern, zu dekompile, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.

2.5 Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an AVENTUM zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. AVENTUM behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.

2.6 Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn AVENTUM die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.

2.7 Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.

2.8 Dem Anwender ist es untersagt Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.

2.9 Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Software nutzen, jedoch nur für die Anzahl der von Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Software eingesetzt wird, die der Preisbestimmung von AVENTUM gegenüber dem Anwender zugrunde gelegen haben, soweit AVENTUM diese gegenüber dem Anwender offen gelegt hat. Dies gilt auch für weitere aus der bei Erwerb der Software ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.

2.10 Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Software nutzen, jedoch nur für die vereinbarten Funktionen. Die Bestimmung in Ziffer 2.1. dieser Bedingungen bleiben unberührt.

2.11 Der Anwender ist verpflichtet, AVENTUM unverzüglich Änderungen des Umfangs der Inanspruchnahme der Funktionen der Software mitzuteilen, wenn die Nutzung den vereinbarten Umfang oder den erlaubten Umfang übersteigt.

2.12 AVENTUM ist berechtigt, im Falle einer die vereinbarte oder erlaubte Nutzung übersteigende Nutzung der Funktionen der Software die Entgelte für die übersteigende Nutzung von dem Anwender gemäß der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Preisliste zu verlangen.

Verlangt AVENTUM die Entgelte nach dieser Bestimmung, gilt die Nutzung des Anwenders als von Anfang an genehmigt.

3 Inhalt der Serviceleistungen

3.1 AVENTUM erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für Standardversionen der AVENTUM Produkte, sofern und soweit diese unverändert und in der von AVENTUM für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung in der Betriebsstätte des Anwenders genutzt werden. Standardversionen sind nicht durch Modifikationen auf die Bedürfnisse des Anwenders angepasste Versionen des jeweiligen AVENTUM Produkts. In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Produkte im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von AVENTUM zur allgemeinen Vermarktung freigegebene Version eines Produkts. Nachfolgeversionen zeichnen sich durch eine andere Jahreszahl oder Versionsnummer aus und werden als "Upgrade" bzw. „Service Pack“ bezeichnet. Ein Upgrade weist i.d.R. zusätzliche Funktionalitäten im Vergleich zur Vorgängerversion auf. Es handelt sich meist um technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der im Rahmen dieses Vertrages unterstützten Standardprodukte ohne Änderungen der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z.B. Programmaufbau, Programmiersprache) und Funktionalitäten zu beinhalten. Der Programmname bleibt bei Upgrades unverändert, jedoch ändert sich die Jahreszahl oder Versionsnummer des Produkts. AVENTUM kennzeichnet Upgrades als solche. Verschiedene Releases des gleichen

Produktes tragen dieselbe Jahreszahl oder volle Versionsnummer und werden als "Update", „Hotfix“ oder "Service Packs" bezeichnet und aktualisieren das bestehende Produkt, ohne in der Regel mit zusätzlichen Funktionalitäten verbunden zu sein.

3.2 Der Service beinhaltet die im Leistungsschein angegebenen Leistungen. Hierbei kann es sich je nach Servicevariante insbesondere um folgende Leistungen oder nur einen Teil von Ihnen handeln:

3.2.1 Individuelle Hotline-Beratung für die vom Vertragsgegenstand umfassten Software-Produkte durch die AVENTUM Hotline über die von AVENTUM bekannt gegebenen Telefonnummern oder Internet-Adressen. Im Rahmen der individuellen Hotline-Beratung beantwortet AVENTUM während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu den unterstützten Produkten, zur Produkt-Dokumentation sowie zu Programmablauf und Anwendung der unterstützten Produkte im Rahmen der von AVENTUM in der Dokumentation beziehungsweise Datenblatt mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung. Die aktuellen Geschäftszeiten teilt AVENTUM auf Anfrage mit;

3.2.2 Ziel des Hotline-Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte. Der Hotline-Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden.

3.2.3 Fernwartung/ Remote Support

3.2.3.1 Leistungsumfang Fernwartung ("Fernzugriffsservices / Remote-Services"): Der Anwender erhält die Möglichkeit einer Problembehandlung im Supportfall mittels eines speziellen Fernzugangs auf seine EDV-Anlage. Die Bereitstellung des Anschlusses und der notwendigen Kommunikationsgeräte und -einrichtungen für den Fernwartungszugang erfolgt durch den Anwender. Ggf. wird die Fernwartung auf Zeitkontingente pro Vertragsjahr begrenzt. In dem Fall ist dies im Leistungsschein entspr. ausgewiesen.

3.2.3.2 Nach Aufbrauchen des Zeitkontingentes kann der Anwender weitere Kontingentpakete von AVENTUM erwerben.

3.2.3.3 Restkontingente werden nicht ins Folgevertragsjahr übertragen, sie verfallen entschädigungslos.

3.2.3.4 Unter Verwendung eines Fernzugriffs wird die Prüfung von Datenbeständen, Protokollen und Funktionsabläufen vorgenommen. AVENTUM und der Anwender stimmen den Zeitpunkt des Fernzugriffs im Vorfeld ab.

3.2.3.5 Der Anwender muss AVENTUM den Zugriff zu seinem System durch Aktivieren der ihm zugänglich gemachten Fernzugriffs-Software von AVENTUM ermöglichen. Der Fernzugriff wird im Rahmen einer einzelnen Sitzung nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Anwenders erfolgen. Der Vorgang kann durch den Anwender oder AVENTUM jederzeit abgebrochen werden; ebenso kann der Anwender kontrollieren, welche Arbeiten im Rahmen des Fernzugangs durchgeführt werden, insbesondere welche Zugriffe auf personenbezogene oder sonstige Daten erfolgen. Der Anwender hat jederzeit die Möglichkeit, mithilfe des Fernzugriffstools Datenverzeichnisse für den Zugriff durch AVENTUM zu sperren.

3.2.3.6 Die Aktivitäten im Rahmen des Fernzugriffs (Zeitpunkt, Dauer, Art der Fernzugriffe) werden protokolliert und dem Anwender auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Wünscht der Anwender eine entspr. Übermittlung, so hat er dies vor Beginn des Fernzugriffs anzuzeigen.

3.2.3.7 Der Anwender hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen selbst zu treffen, die erforderlich sind, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

3.2.3.8 Um Supportanfragen des Kunden mittels des Fernzugriffsservices lösen zu können, baut AVENTUM eine Verbindung zum Hardware-Client des Anwenders auf. Hier versucht AVENTUM bei auftretenden Datenproblemen, deren Ursache zu ermitteln und Vorgehensweisen zur Behebung des aufgetretenen Problems zu empfehlen und diese auf Wunsch des Anwenders im Wege des Fernwartungszugangs, sofern und soweit dies auf diesem Wege möglich ist, zu beheben. Wenn die Komplexität des Problems dies erfordert, kann die Behebung auch durch einen kostenpflichtigen Vor-Ort-Einsatz erfolgen, der gesondert beauftragt werden muss.

3.2.3.9 Folgende Leistungen werden nicht vorgenommen: Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenbankabfragen, Formularanpassungen, Reports, Schnelländerungen, Serverkonfiguration oder Systemadministration, Schulungen, Einweisungen.

3.2.4 Im Falle nur unwesentlicher Änderungen des Umfangs des Services, die nur unwesentliche Auswirkungen auf den Anwender haben, ist AVENTUM berechtigt, den Service nach billigem Ermessen umzugestalten.

3.3 Leistungsumfang Softwarewartung: Die Softwarewartung beinhaltet folgende Leistungen:

3.3.1 Zurverfügungstellung von Upgrades während der Vertragslaufzeit;

3.3.2 Bereitstellung der von AVENTUM allgemein freigegebenen Änderungen des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte ("Updates") einschließlich Ergänzung der Dokumentation.

3.3.3 AVENTUM ist berechtigt, die Art der Bereitstellung vorzugeben, z.B. per Download oder direkt über das eingesetzte Programm.

3.3.4 Annahme von Fehlermeldungen und Beseitigung von Fehlern der unterstützten Produkte im Rahmen des Upgrade-Services oder durch zur Verfügung stellen von Workarounds oder allgemein freigegebenen Informationen zur Fehlerbehebung ("Service Packs");

3.3.5 Anpassung des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte an während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Änderungen zwingender gesetzlicher Vorschriften. Dies gilt nicht für branchenspezifische Anforderungen, soweit sie nicht ausdrücklich im Funktionsumfang des Produktes enthalten sind.

3.3.6 Bereitstellung von Hinweisen und Informationen zur Nutzung der unterstützten Produkte, zu Seminar- und Schulungsangeboten und zu allgemeinen kaufmännischen Themen zum Beispiel per Newsletter (soweit vom Anwender abonniert), Online-Medien, E-Mail, Fax oder Brief;

3.3.7 AVENTUM bestimmt den Inhalt von Upgrades, Updates und Service Packs nach eigenem Ermessen. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmiererweiterungen der unterstützten Produkte. AVENTUM behält sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungs-

vertrages berechtigt, soweit AVENTUM ihm nicht die Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht.

3.4 Sonstige Leistungen: Andere als die in diesen Bedingungen genannten Leistungen, wie z.B. Schulungen, Einweisungen, Software-Installationen, individuelle Formularanpassungen, Überprüfung von Datensicherungen, Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenbankabfragen, Reports, Schnelländerungen, Serverkonfiguration, Systemadministration und Vor-Ort-Support, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Derartige Leistungen erbringt AVENTUM im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt.

4 Test- und Demoversionen

4.1 AVENTUM behält sich vor, zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Lösungen mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, so dass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Anwender kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

4.2 Test- und Demoversionen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer genutzt werden. Insbesondere ist es ausdrücklich nicht gestattet, tatsächliche Prozesse/Vorgänge des operativen Geschäftes hiermit abzuwickeln bzw. zu unterstützen.

5 Pflichten des Anwenders

5.1 Der Anwender hat für die ordnungsgemäße Nutzung des Produkts für einen Zugang zum Internet zu sorgen. Dieser Zugang muss dauerhaft bestehen und dient der Verifizierung des Nutzungsrechts des Produkts. AVENTUM sowie Hersteller der von AVENTUM gelieferten, nicht selbst produzierten Software sind berechtigt, die Berechtigung zum Einsatz des Produkts automatisiert nachzuprüfen. Hierzu kann das Produkt mit einer Überprüfung ausgestattet sein, die vor, während oder nach der Verwendung des Produkts die Berechtigung überprüft. Die Überprüfung kann durch Abgleich von Daten über das Internet erfolgen.

Schlägt die Überprüfung fehl, ist AVENTUM berechtigt, den Leistungsumfang auf die Bereitstellung eines nur lesenden Zugriffs einzuschränken. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfanges trotz bestehender Berechtigung des Anwenders bestehen Ansprüche gegen AVENTUM auf Ersatz des eventuellen Schadens nur im Falle des Vertretenmüssens der Einschränkung durch AVENTUM in dem Umfang gemäß Ziffer 8.

5.2 Der Anwender ist für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Lösung, insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und AVENTUM bzw. Dritten (z.B. Kunden, Lieferanten, Behörden) verantwortlich.

5.3 Folgende allgemeine Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen im Rahmen der Support- und Wartungsleistungen, Stammdatenpflege, Datensicherung:

5.3.1 Der Anwender benennt AVENTUM einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner oder ggf. ein vom Anwender beizuziehender Dritter von AVENTUM mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.

5.3.2 Der Anwender ist verpflichtet, stets die aktuelle Version der unterstützten Produkte einzusetzen.

5.3.3 Der Anwender hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte, insbesondere von Upgrades, notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

5.3.4 Der Anwender hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, Fax, EMail, Internet-Anbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.

5.3.5 Bei Fehlermeldungen hat der Anwender die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von AVENTUM zur Verfügung gestellten Formulare oder Funktionen innerhalb der bereitgestellten Software. Erforderlichenfalls sind die Mitarbeiter des Anwenders zur Zusammenarbeit mit den Servicemitarbeitern von AVENTUM bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.

5.3.6 Von AVENTUM mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von AVENTUM sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.

5.3.7 Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten selbst verantwortlich. AVENTUM weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme (z.B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Die vorgenommene Datensicherung ist im Rahmen einer Support- und Wartungsanforderung vollständig an AVENTUM herauszugeben, um AVENTUM die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Anwender die gesicherten Daten nicht an AVENTUM heraus, ist AVENTUM nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen.

5.3.8 AVENTUM ist es gestattet, Daten des Anwenders zur weiteren Prüfung an den Hersteller der Software oder einen von diesem beauftragten Dritten weiterzugeben, sofern der Anwender dem im jeweiligen Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. AVENTUM hat sicherzustellen, dass der Empfänger die Daten vertraulich behandelt.

5.4 Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme der Softwarewartung:

5.4.1 Der Anwender hat regelmäßig die von AVENTUM oder Herstellern für die Erbringung der hiernach geschuldeten Leistungen bereitgehaltenen Abrufforen aufzusuchen und dort von AVENTUM oder Herstellern zum Download bereitgehaltenen Leistungen, Programme oder Programnteile abzurufen.

5.4.2 Der Anwender ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme oder Programnteile unverzüglich zu prüfen und, sofern diese vertragsgemäß sind, unverzüglich einzuspielen bzw. zu installieren.

5.4.3 Von AVENTUM mitgeteilte Maßnahmen und Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung sind einzuhalten.

5.4.4 Das Anpassen, Speichern, Sichern oder Verändern von Drittprogrammen nach Einspielen neuer Programmversionen sowie das Anpassen oder Korrigieren der unterstützten Programme obliegt dem Anwender. AVENTUM ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung bereit, hierbei auch vor Ort mitzuwirken.

5.5 Der Anwender ist, bevor Datensicherungen zur Fehleranalyse überlassen oder im Rahmen eines Remotezugriffs zugänglich gemacht werden, dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle notwendigen Einwilligungen

Betroffener vorliegen, um die Einhaltung strafrechtlich geschützter Geheimhaltungsinteressen (zum Beispiel Mandantengeheimnis, Steuerberatergeheimnis) zu gewährleisten. Der Anwender hat AVENTUM vor der Übermittlung bzw. Gewährung von Zugriff auf so geschützte Daten auf die besondere Schutzbedürftigkeit hinzuweisen und zu versichern, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer strafrechtlich relevanten Offenlegung ergriffen wurden. AVENTUM behält sich vor, einen Nachweis über die Einwilligungen einzufordern, bevor die Leistungserbringung erfolgt.

6 Vergütung

6.1 Der Anwender ist verpflichtet, an AVENTUM die vereinbarten Entgelte für die Nutzung der Software gemäß Vertrag zu bezahlen. Entgelte werden von den Parteien konkret vereinbart. Die jeweilige Vereinbarung regelt die Verpflichtung zu deren Entrichtung.

6.2 Der Anwender ist verpflichtet, AVENTUM unverzüglich Umstände mitzuteilen, die für die Höhe des Entgelts an AVENTUM von Bedeutung sind. Insbesondere ist der Anwender verpflichtet, AVENTUM mitzuteilen, welchen Umfang die Inanspruchnahme der Software erreicht hat, wenn der Umfang für die Bestimmung des Entgelts mitbestimmend oder maßgeblich ist. Als Umfang der Nutzung gelten z.B. Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen bzw. User an/von denen die Software eingesetzt wird sowie weitere bei Erwerb der Software ersichtliche Umstände der Preisbestimmung.

6.3 AVENTUM ist berechtigt bei einer Änderung von für die Preisbestimmung erheblichen Umständen gemäß 6.2. eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.

6.4 AVENTUM ist zur Änderung der vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen berechtigt. AVENTUM kann frühestens nach Ablauf der Initiallaufzeit und maximal einmal im Kalenderjahr die Entgelte der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10 %, kann der Anwender binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung diese Nutzungsvereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.

6.5 AVENTUM wird Rechnungen an den Anwender als PDF-Datei elektronisch übermitteln.

6.6 Sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde, gestattet der Anwender AVENTUM, sämtliche Entgelte gemäß diesem Vertrag per Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Anwender AVENTUM eine entsprechende Lastschriftgenehmigung mittels eines SEPA-Mandates. Widerruft der Anwender diese Lastschriftgenehmigung, ist AVENTUM zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Im Falle von Rücklastschriften ist AVENTUM berechtigt, vom Kunden eine angemessene Aufwandsentschädigung zu verlangen. AVENTUM kann dem Kunden neue Zahlungsmethoden während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten, deren Bedingungen in dem jeweiligen Angebot mitgeteilt werden.

6.7 Kommt der Anwender mit der Entrichtung der Entgelte verschuldet oder unverschuldet in Rückstand, ist AVENTUM nach billigem Ermessen und technischen Möglichkeiten innerhalb der betroffenen Produkte berechtigt, den Leistungsumfang auf einen Lesezugriff sowie eine Datensicherung einzuschränken oder die Nutzung der Software zu unterbinden. Kommt der Anwender mit Entgelten für mehr als zwei Monate in Verzug, ist AVENTUM berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der

Anwender hat den Verzug nicht zu vertreten. Ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen des Anwenders wird diesem zugerechnet.

7 Haftung für Mängel der Lösung, Schutzrechte Dritter

7.1 AVENTUM wird den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit gemäß den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen aufrechterhalten.

7.2 Die Haftung von AVENTUM für anfängliche Mängel der Lösung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn AVENTUM den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

7.3 Mängel der Lösung hat der Anwender AVENTUM unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome.

7.4 AVENTUM wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. AVENTUM ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Lösung vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.

7.5 Der Anwender unterstützt AVENTUM bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

7.6 Im Falle erheblicher Mängel steht dem Anwender bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, die vereinbarte Vergütung angemessen, d. h. im Verhältnis des Werts der mangelfreien Leistung zum Wert der mangelbehafteten Leistung, zu reduzieren (Minderung) oder diese Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Bei nur unerheblichen Mängeln der Leistungen sind Minderung und Kündigung ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht besteht nur für den vom Mangel unmittelbar betroffenen Leistungsgegenstand (z.B. Haupt- oder Zusatzmodul) sowie Leistungsgegenstände, die ohne den betroffenen Leistungsgegenstand nicht eigenständig nutzbar sind (z.B. Zusatzmodul zu betroffenem Hauptmodul). Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann AVENTUM den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Anwender in Rechnung stellen soweit

(i) der Anwender das Nicht-Vorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und

(ii) die von AVENTUM erbrachten Leistungen nicht vertraglich geschuldet sind.

7.7 AVENTUM haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender verpflichtet, AVENTUM unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend machen. Er wird außerdem AVENTUM auf Wunsch von AVENTUM und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet AVENTUM im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. AVENTUM ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.

7.8 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 8 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.

7.9 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren nach 12 Monaten.

8 Haftung AVENTUM

8.1 AVENTUM haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens AVENTUM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die AVENTUM, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

8.2 Für sonstige schuldhaftes Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet AVENTUM, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet AVENTUM der Höhe nach nur für den typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Etwaige gesetzliche Minderungs- und Kündigungsrechte des Anwenders bleiben unberührt.

8.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

8.4 Soweit AVENTUM nach Ziffer 8.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von AVENTUM zum Zeitpunkt des Schadensereignisses beschränkt. AVENTUM teilt dem Anwender die konkrete Summe auf Nachfrage mit.

8.5 AVENTUM haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.

8.6 Die Regelungen dieser Ziffer 8 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von AVENTUM.

8.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9 Vertragslaufzeit und Nutzungsdauer; Kündigung des Vertrags

9.1 Der Vertrag über die Nutzung der Software startet zum vereinbarten Datum und in Ermangelung eines solchen mit der Lieferung der Lizenz der Software. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem durch die Parteien einzelvertraglich vereinbarten Vergütungsmodell. Die Vergütungsmodelle können folgende Laufzeitregelungen vorsehen:

9.1.1 Der Vertrag wird, soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, zunächst auf 12 Monate geschlossen. Wird der Vertrag zum Ende der 12 monatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

9.1.2 Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf 36 Monate geschlossen wird, gilt die gleiche Kündigungsfrist wie unter Ziffer 9.1.1:

Wird der Vertrag zum Ende der 36 monatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

9.1.3 Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf 24 Monate geschlossen wird, gilt die gleiche Kündigungsfrist wie unter Ziffer 9.1.1:

Wird der Vertrag zum Ende der 24 monatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten gekündigt, ver-

längert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

9.1.4 Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf 3 Monate geschlossen wird, kann dieser zum Ende der drei-monatigen Laufzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich der Vertrag um einen weiteren Monat und sodann jeweils um einen weiteren Monat (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

9.1.5 Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf einen Monat geschlossen wird, verlängert der Vertrag sich um jeweils einen weiteren Monat, soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.

9.1.6 AVENTUM obliegt es festzulegen, für welche Softwareprodukte welche Laufzeitvarianten nach 9.1.1. bis 9.1.5. angeboten werden.

9.2 Soweit der Anwender weitere Softwareprodukte (andere Produktlinien, andere Haupt- oder Zusatzmodule der gleichen Produktlinie) mit zeitlich befristetem Nutzungsrecht lizenziert, die ebenfalls unter diesen rechtlichen Bestimmungen vertrieben werden, so ist die Laufzeit dieser neuen Software lediglich die aktuelle Laufzeit bezüglich der ursprünglich unter diesen Bestimmungen lizenzierten Softwareprodukte. Die Verlängerung der jeweiligen Laufzeit richtet sich nach 9.1.

9.3 Der Anwender kann einzelne separat hinzunehmende und entfernbare Leistungsbestandteile (z.B. einzelne User-Lizenzen oder Zusatzmodule) gemäß Ziffer 9.1 im Wege der Teilkündigung kündigen. Die Teilkündigung kann durch Abgabe einer fristgerecht bei AVENTUM eintreffenden schriftlichen Erklärung an AVENTUM erfolgen. Im Übrigen ist der Anwender nicht zur Teilkündigung berechtigt. Nimmt der Kunde während eines Monats separat hinzunehmende und entfernbare Leistungsbestandteile nach diesem Vertrag auf oder entfernt diese, fallen die für den hinzu genommen Leistungsteil zu entrichtenden Entgelte anteilig an. Als separat hinzunehmende und entfernbare Leistungsbestandteile im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Varianten einer Produktfamilie mit einem größeren Funktionsumfang soweit der Anwender einen Vertrag über eine Variante mit kleinerem Funktionsumfang abgeschlossen hat (Beispiel: Wechsel von Sage b7 Professional nach Sage b7 Enterprise).

9.4 Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für AVENTUM insbesondere dann vor, wenn der Anwender fällige Lizenzgebühren trotz Mahnung nicht zahlt oder wenn der Anwender die für die Software geltenden Nutzungsbestimmungen nach Ziffer 2 dieser Lizenzbestimmungen erheblich verletzt.

9.5 Kündigungen, auch Teilkündigungen, des Vertragsverhältnisses bedürfen grundsätzlich der Textform.

9.6 Mit Ende der Vertragslaufzeit und damit auch mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die Nutzungsrechte des Anwenders.

10 Technische Sicherungsmaßnahmen/Audit

10.1 AVENTUM ist es gestattet den tatsächlichen Umfang in welchem der Kunden die von AVENTUM bereitgestellten Produkte nutzt und einsetzt anhand geeigneter Maßnahmen, wie z.B. Vor-Ort-Kontrollen, Einsatz von Softwaretools zum

Tracken etc. zu überprüfen. Der Kunde wird AVENTUM hierbei jederzeit unterstützen und uneingeschränkt Auskunft erteilen.

10.2 Technische Sicherungsmaßnahmen. AVENTUM ist berechtigt, technische Sicherungsmaßnahmen in den AVENTUM Produkten und Drittprodukten vorzusehen, die der Sicherstellung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes dienen. AVENTUM darf zu diesem Zweck auf Daten auf den Computern/in der Hostingumgebung/ im IT System des Kunden zugreifen, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu prüfen.

10.3 Audit. AVENTUM ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes durch Kontrollen des Gewerbebetriebs des Kunden und seiner Geschäftsbücher und -aufzeichnungen zu prüfen („Audit“). Hierzu darf AVENTUM auch den Gewerbebetrieb des Kunden betreten, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Anordnung bedürfte.

10.4 AVENTUM wird vor und bei der Durchführung einer Kontrolle vor Ort im Gewerbebetrieb des Kunden:

- zunächst eine Versicherung des Kunden über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen einholen;
- dem Kunden vor Durchführung einer Kontrolle vor Ort eine Ankündigung mit angemessener Vorfrist von in der Regel 5 (fünf) Tagen zukommen lassen;
- die Kontrolle auf die für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen beschränken;
- Kopien nur von für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen anfertigen;
- sich in angemessenem Umfang bemühen, den Gewerbebetrieb des Kunden nicht zu stören.

10.5 Der Kunde wird AVENTUM bei der Durchführung der Kontrolle unterstützen und mindestens einen autorisierten und mit allen Sachverhalten befassten Mitarbeiter zur Beantwortung von Fragen und zum Auffinden von Informationen zur Verfügung stellen.

10.6 AVENTUM verpflichtet sich, die aus dem Audit gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der zwischen dem Kunden und AVENTUM bestehenden Geschäftsbeziehung zu verwenden.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch im Zweifel nicht berührt.

11.2 AVENTUM kann diese Lizenzbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Anwender schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

11.3 Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz von AVENTUM.

11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts.

11.5 Soweit der Anwender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Siegen vereinbart. AVENTUM ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.